

Amtsblatt
der
Stadt Olfen

Nr. 4/2019
vom 08.04.2019



Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Olfen

Vertrieb:

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar.
Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung).
Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.

Amtliches
Mitteilungsblatt
der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Vereinfachtes Umlegungsverfahren „K 9n“, Teil 6
2.	Bekanntmachung Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) bis zur Station Legden (Gemeinde Legden) und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden Borken, Coesfeld, Gescher, Heiden, Legden, Olfen, Raesfeld, Rosendahl, Schermbeck und Velen
3.	Bekanntmachung Planfeststellung für Maßnahmen an der Strecke 2013 Münster – Rheda-Wiedenbrück im „Planungsabschnitt Wallfahrt“ in der Gemarkung Telgte-Kirchspiel von Bahn-km 13,165 bis Bahn-km 15,143
4.	Bekanntmachung der Stadt Olfen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

STADT OLFEN
Umlegungsausschuss
- Der Vorsitzende -



Vereinfachtes Umlegungsverfahren „K 9n“, Teil 6

In dem vereinfachten Umlegungsverfahren „K 9n“, Teil 6 wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) folgendes bekannt gemacht:

- Der vom Umlegungsausschuss der Stadt Olfen am 22.01.2019 gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung ist am 01.02.2019 unanfechtbar geworden. Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Die Geldleistungen gemäß § 81 BauGB werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, stellen. Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (Postanschrift: Kreis Coesfeld, Abteilung Liegenschaftskataster, 48651 Coesfeld; Hausanschrift: Kreis Coesfeld, Abteilung Liegenschaftskataster, Zimmer 201, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld) schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Wird die Frist durch Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenden Beteiligten zugerechnet.

Coesfeld, den 08.02.2019

Umlegungsausschuss
der Stadt Olfen

gez.

Dr. Robers

Stadt Olfen

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) bis zur Station Legden (Gemeinde Legden) und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden Borken, Coesfeld, Gescher, Heiden, Legden, Olfen, Raesfeld, Rosendahl, Schermbeck und Velen.

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 29. März 2019 – Az.: 25.05.01.01-5/17 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) bis zur Station Legden (Gemeinde Legden) und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden Borken, Coesfeld, Gescher, Heiden, Legden, Olfen, Raesfeld, Rosendahl, Schermbeck und Velen gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) und den §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die ZEELINK GmbH & Co. KG.

II.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 30. April 2019 bis zum 14. Mai 2019 einschließlich

bei den Städten und Gemeinden Borken, Coesfeld, Gescher, Heiden, Legden, Olfen, Raesfeld, Rosendahl, Schermbeck und Velen zur Einsicht während der Dienststunden aus:

**Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, Fachbereich
Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen der Stadt Borken, Gebäude C, Zi. 367**

montags bis donnerstags 8:30 bis 12:30 Uhr
und 14:30 bis 16:00 Uhr
freitags 8:30 bis 12:30 Uhr

Stadt Coesfeld, Bürgerbüro, Zi. 001, Markt 8, 48653 Coesfeld

montags bis freitags 08:00 bis 18:00 Uhr
samstags 10:00 bis 12:00 Uhr

Stadt Gescher, Rathaus Marktplatz 1, 48712 Gescher, Zi. 209

montags bis freitags 08:30 bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs 14:00 bis 15:30 Uhr
donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr

Stadt Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, Bauamt, Zi. 213,

montags bis mittwochs 08:30 bis 12:00 Uhr
und 14:30 bis 15:30 Uhr
donnerstags 08:30 bis 12:00 Uhr
und 14:30 bis 17:30 Uhr
freitags 08:30 bis 12:00 Uhr

Stadt Olfen, Rathaus, Kirchstr 5, 59399 Olfen, Zi. 31, 3. Etage

montags bis freitags 08:30 bis 12:00 Uhr
montags und dienstags 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags 14:00 bis 16:00 Uhr

Stadt Velen Rathaus Velen, Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen, Zi. 34

Montags bis freitags 08:00 bis 12:30 Uhr
Montags und dienstags 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr

**Gemeinde Legden, Fachbereich 3 – Planen, Bauen und
Gebäudemanagement, Amtshausstraße 1, 48739 Legden**

montags bis freitags 08:30 bis 12:30 Uhr
dienstags 14:30 bis 18:00 Uhr
donnerstags 14:30 bis 17:00 Uhr

Gemeinde Raesfeld, Rathaus, Weseler Str. 19, 46348 Raesfeld, Zi. 106

montags bis mittwochs 08:30 bis 12:30 Uhr
und 14:30 bis 16:00 Uhr
donnerstags 08:30 bis 12:30 Uhr
und 14:30 bis 18:00 Uhr
freitags 08:30 bis 12:30 Uhr

Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl, Zi. 127

montags und freitags 08:30 bis 12:30 Uhr
dienstags 08:30 bis 12:30 Uhr
und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags 08:30 bis 12:30 Uhr
und 14:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Schermbeck, Raum 322 –Dachgeschoss, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck

montags 08:30 bis 12:00 Uhr
und 13:30 - 16:00 Uhr
dienstags 08:30 bis 12:00 Uhr
mittwochs 08:30 bis 12:00 Uhr
und 13:30 - 16:00 Uhr
donnerstags 08:30 bis 12:00 Uhr
und 13:30 - 18:00 Uhr
freitags 08:30 bis 13:00 Uhr

2. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG.NRW. durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt und auch im Hinblick auf § 9 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 15 vom 12.04.2019 öffentlich bekanntgemacht.
3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 VwVfG.NRW.).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort → *Planfeststellung Energieleitung*) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

III.
Gegenstand des Vorhabens

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

- Der Plan die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) bis zur Station Legden (Gemeinde Legden)
- einschließlich der Stationen Dämmerwald, Marbeck, Tungerloh-Pröbsting und der Station / GDRM Legden
- sowie die hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen an Gewässern, Verkehrswegen, Anlagen Dritter und sonstiger notwendiger Folgemaßnahmen
- als auch die landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Borken, Coesfeld, Gescher, Olfen und Velen sowie der Gemeinden Heiden, Legden, Raesfeld, Rosendahl und Schermbeck (Vorhaben) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen und wurde der ZEELINK GmbH & Co. KG mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz sowie zum Natur- und Landschaftsschutz, erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 43e EnWG sofort vollziehbar.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 6309, 48033 Münster),

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Erdgasleitung hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG).

Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV - vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Olfen, 26.03.2019



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

Bekanntmachung

Planfeststellung für Maßnahmen an der Strecke 2013 Münster – Rheda-Wiedenbrück im „Planungsabschnitt Wallfahrt“ in der Gemarkung Telgte-Kirchspiel von Bahn-km 13,165 bis Bahn-km 15,143

- Verlegung des Bahnübergangs von Bahn-km 13,360 nach Bahn-km 14,165 mit erstmaliger technischer Sicherung
- Beseitigung von sechs nicht technisch gesicherten Bahnübergängen
- Bau von Ersatzwegen zur rückwärtigen Erschließung

- Anhörungsverfahren -

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für o.a. Baumaßnahme gemäß § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen Erörterungstermin durch.

Die Erörterung findet am 08. Mai 2019 im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Baßfeld 4 – 6, 48291 Telgte statt.

In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen nach folgender Tagesordnung erörtert:

09:00 - 12:00 Uhr Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen

13:00 - 16:00 Uhr Erörterung der Einwendungen Privater

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Eine Verlängerung der Erörterung über 16:00 Uhr hinaus ist daher möglich.

In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreter der Medien zulassen, wenn kein Verfahrensteilnehmer bzw. Teilnahmeberechtigter widerspricht. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwender/innen** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren
- **gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben)
- **Vertreter/innen** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

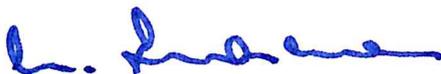
Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss des Erörterungstermins beendet ist.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender/in nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Zur zusätzlichen Information sind der Bekanntmachungstext, die detaillierte Tagesordnung und ein Informationsblatt zum Erörterungstermin im Internet auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung Schiene -> *Erörterungstermin im eisenbahnrechtlichen Anhörungsverfahren für den PA Wallfahrt in Telgte, Kreis Warendorf* einzusehen und abrufbar.

Olfen, 26.03.2019



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Olfen über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum
Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für

<input checked="" type="checkbox"/> die Stadt	<input type="checkbox"/> die Wahlbezirke der
Olfen	

wird in der Zeit vom 06. bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme
im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr.5, 59399 Olfen / Zimmer 6

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. Mai bis zum 10. Mai 2019, spätestens

am 10. Mai 2019 bis

Uhr, bei der Gemeindebehörde

Stadt Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis

Nummer und Name

Coesfeld

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 05. Mai 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 10. Mai 2019) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform

ausschließlich von der Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Olfen, 02. April 2019

Stadt Olfen
Der Bürgermeister
In Vertretung

Klaes
Beigeordneter